

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**Rohrdorfer Baustoffe Austria AG;
Baurestmassendeponie und Bodenaushubdeponie
Abbaufeld Kies IV**

**TEILGUTACHTEN
FORST- UND JAGDÖKOLOGIE**

Verfasser:

DI Hans Grundner

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP- Behörde, RU4-U-790
Bearbeitungszeitraum: von Jänner bis März 2018

1. Einleitung:

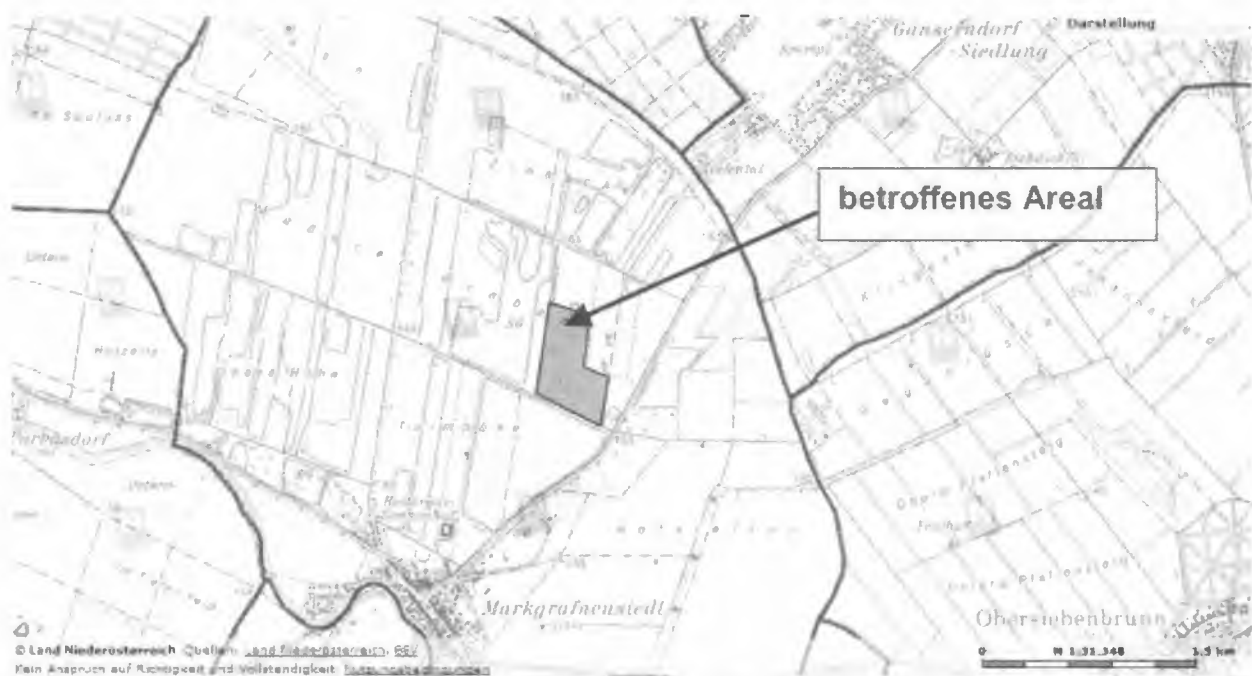
1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH plant in der Gemeinde Markgrafneusiedl, Bezirk Gänserndorf, NÖ, auf den Grundstücken Nr. 440, 441/1, 441/2, 442/1, 442/2, 442/5-442/10, 442/14-442/16 und 442/19, alle KG Markgrafneusiedl, die Errichtung und den Betrieb einer Deponie bestehend aus einem Baurestmassendeponiekompartment und von drei Bodenaushubdeponiekompartmenten auf einer Fläche von 22,6 ha und einem Deponievolumen von insgesamt 3.786.500 m³ (Baurestmassenkompartment: 2.865.500 m³ und Bodenaushubkompimente: 921.000 m³). Die geplante Anliefermenge beträgt ca. 206.000 t/a.

Die Deponie weist eine Geländeüberhöhung im Firstbereich von bis zu max. 25,8 m auf. Die Schüttung der Außenböschungsbereiche wird jeweils dem restlichen Schüttbetrieb vorgezogen, rekultiviert und bepflanzt, so dass eine möglichst rasche Eingliederung in das Landschaftsbild gegeben ist.

Auf der betroffenen Fläche findet derzeit der genehmigte Kiesabbau Abbaufeld „Kies IV“ statt.

Der Deponiebetrieb ist für maximal 20 Jahre geplant, wobei ca. 6 Jahre lang der Kiesabbau parallel mit dem Deponiebetrieb erfolgen soll. Die Deponie wird laufend in den bereits fertig geschütteten Bereichen rekultiviert (max. 1/2 Jahr nach Schüttende).



Übersichtskarte (Auszug aus dem NÖ-Atlas)

1.2 Rechtliche Grundlagen:

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder
 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

Dies sind unter anderem:

Abfallwirtschaftsgesetz – AWG

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG

NÖ Straßengesetz

Denkmalschutzgesetz – DMSG

NÖ Naturschutzgesetz

Forstgesetz

Wasserrechtsgesetz WRG

samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Aus der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE):

Fachberichte der UVE: Pflanzen und deren Lebensräume

Tiere und deren Lebensräume

UVP – Gutachten:

- Teilgutachten Lärmschutz
- Teilgutachten Luftreinhaltetechnik

Sonstige verwendete Literatur:

Köppel, J et al., 1998	Praxis der Eingriffsregelung, Ulmer Verlag, Stuttgart
Larcher, W., 1994	Ökophysiologie der Pflanzen, Ulmer Verlag, Stuttgart
Mayer H; 1984	Waldbau, Fischer Verlag, Stuttgart
Mayer H; 1974	Wälder des Ostalpenraumes, Fischer Verlag, Stuttgart
Glitzner et al. (1999)	Literaturstudie zu anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Straßen auf die Tierwelt, Endbericht, Studie im Auftrag der Stadt Wien.
Gossow H; 1976	Wildökologie, BLV, München
Holzgang O. et al.(2000)	Wildtiere und Verkehr – eine kommentierte Bibliographie. Schweizer Vogelwarte, Sempach
Kempf N., Hüppop O., 1996	Auswirkungen von Fluglärm auf Wildtiere, Journal für Ornithologie 137
Reck H, et al ; 2001	Lärm und Landschaft, Bundesamt für Naturschutz, Angewandte Landschaftsökologie, Heft 44, Bonn – Bad Godesberg

Rechtsnormen und Pläne:

- Forstgesetz 1975 in der gültigen Fassung
- Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen
- Waldentwicklungsplan (WEP) - Teilplan über den Bereich der politischen Bezirke Gänserndorf und Mistelbach (Zl. LE.3.1.10/0024-IV/4/2008)

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Auswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen

Risikofaktor 24:

Gutachter: F/LU

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Forstökologie durch Luftschadstoffe

Fragestellungen:

1. Wird die Forstökologie durch Luftschadstoffe aus dem Vorhaben beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

4. Werden Luftschadstoffimmissionsbelastungen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die geeignet sind, die Forstökologie im Untersuchungsgebiet bleibend zu schädigen?
5. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Das Teilgutachten „Luftreinhaltechnik“ trifft, bezogen auf die Grenzwerte des Schutzes der Ökosysteme und der Vegetation folgende Aussagen:

„Einhaltung der Grenzwerte für den Schutz der Ökosysteme und der Vegetation

Grenzwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation sind in der Verordnung zum IG-L (BGBl. II Nr. 298/2001), und dem Forstgesetz (2. VO gegen forstschädliche Luftverunreinigungen, BGBl. Nr. 199/1984) enthalten. Aus den Messdaten der Luftgütemessstellen im Untersuchungsraum kann auf die Einhaltung der Grenzwerte für NO₂ als TMW und für NO_x als JMW sowie der Grenzwertregelungen für SO₂ (JMW, Wintermittelwert, TMW, Perzentilregelungen für den HMW) geschlossen werden. Die Deposition von Blei, Cadmium, Kupfer und Zink liegt im Untersuchungsgebiet weit unter den entsprechenden Grenzwerten des Forstgesetzes.“

Gutachten:

Antworten auf die o.a. Fragestellungen:

1. Es ist keine Beeinflussung zu erwarten, die Einträge sind irrelevant.
2. Es sind laut Gutachten des Luftreinhalte-technikners keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

„Forstliche Nutzflächen werden im Nahbereich der Anlage lediglich durch Staubbiederschlag beeinflusst. Die Immissionsprognosen zeigen aber auch für den Nahbereich der Anlage die Einhaltung des IG-L Grenzwertes hinsichtlich Staubbiederschlag (BUP 6,7, Tabelle 33 Fachbeitrag). Die Ergebnisse zeigen die Einhaltung der Depositionsgrenzwerte für CaO und MgO der 2.DVO. Mit nachweisbaren Einträgen durch Schwermetalle (Pb, Cd, Cu, Zn) ist nicht zu rechnen. Geht man davon aus, dass das Deponiegut die jeweiligen Grenzwerte hinsichtlich der Totalgehalte nach Deponieverordnung zur Gänze ausschöpft, so bleiben die Zusatzbelastungen hinsichtlich der im Forstgesetz limitierten Schwermetalle weit unter den jeweiligen Irrelevanzschwellen. Für den JMW - NO_x sind maximale Zusatzbelastungen kleiner 3 µg/m³ zu erwarten. Unter heranziehen einer Vorbelastung von 14-19 µg/m³ ist auch im Nahbereich der Anlage mit der Einhaltung des Grenzwertes für den Ökosystemschutz von 30 mg/m³ zu rechnen.“

3. Eine Überschreitung der rechtlich verankerten Grenzwerte wird nicht erwartet.
4. Ja!
5. Aufgrund der vorliegenden plausiblen und fachlich nachvollziehbaren Unterlagen (UVE, Fachgutachten Luftreinhaltechnik) darf davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf Waldbestände zu erwarten sind.

Auflagen:

keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 25:

Gutachter: F

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Forstökologie durch
Geländeveränderungen/Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird die Forstökologie durch Geländeveränderungen/Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Die Wälder im Planungsraum stocken zum überwiegenden Teil auf mageren, trockenen Braunerden über Sand oder Schotter. Im Nahbereich des Projektgebietes finden sich sekundäre Schwarzkiefernwälder, wobei einzelne Bestände in Auflösung befindlich sind und zum Teil seit mehreren Jahren in Laubmischwälder übergeführt werden.

Im Nordosten des ggs. Abbaufeldes schließt direkt ein größerer, arrondierter Waldkomplex an.

Gemäß Waldentwicklungsplan (WEP) für den Bezirk Gänserndorf liegen die Waldflächen im Projektgebiet in der rund 8.668 ha großen Funktionsfläche 12, für welche folgende Grobbeschreibung vorgenommen wurde:

„Charakteristik: Deutsch-Wagram, Strasshof, Weikendorfer Remise, Kiefernürtel, Wacholderheide, Sanddünen“

Die Waldausstattung der Funktionsfläche ist mit 28 % im Vergleich zu anderen Funktionsflächen des Bezirkes Gänserndorf relativ gut, was am hohen Anteil des sog. Schwarzkiefernürtels liegt. Hinsichtlich der Funktionen des Waldes wurde die Kennzahl 332 festgelegt. Dies bedeutet, dass die Schutzfunktion als Leitfunktion und die Wohlfahrtsfunktion höchste Wertigkeit aufweisen sowie der Erholungsfunktion eine erhöhte Wertigkeit zugeordnet wird.

Begründet ist die hohe Schutzfunktion mit der Schutzwirkung von Waldflächen für die hochwertigen Ackerböden vor Winderosion.

Die höchste Wohlfahrtsfunktion ist im Klimaausgleich und Ausgleich des Wasserhaushaltes durch die stockenden Wälder begründet.

In der Katastralgemeinde Markgrafneusiedl liegt die Waldausstattung bei 8,2 % und ist die Waldflächenbilanz mit +3,75 % leicht positiv.

Für die Kiesgewinnung auf der ggs. Fläche wurde mit Bescheid vom 7. Juni 2011 (RU4-U-432/023-2011 auf den Grundstücken Nr. 442/14 bis /16, alle KG Markgrafneusiedl, in Summe 7.300 m² Waldfläche auf die Dauer von 25 Jahren ab Rechtskraft gerodet, versehen mit folgenden Bedingungen bzw. Auflagen:

Auflagen Forstwirtschaft:

1. Für die Überwachung der Rodungsarbeiten, der Wiederaufforstungs- und Ersatzaufforstungsarbeiten ist eine forstliche Bauaufsicht zu bestellen. Für die forstliche Bauaufsicht sind Personen oder Institutionen heranzuziehen, die Förster oder Forstwirte i.S. des Forstgesetzes sind. Die forstliche Bauaufsicht hat über ihre Wahrnehmungen einen jährlichen Bericht zu verfassen, der der Behörde (BH Gänserndorf – Forstabteilung) unaufgefordert bis jeweils zum 31.12. jedes Jahres zu übermitteln ist.
2. Die Begründung (Auspflanzung) der Ersatzaufforstungen hat entsprechend dem Abbauplan im Jahr nach erfolgter Rekultivierung der für die Ersatzaufforstung vorgesehenen Fläche zu erfolgen.
3. Für die Ersatzaufforstung im Pflanzverband von 1,5 m x 1,5 m ist mindestens 3-jährig verschultes forstliches Pflanzgut folgender Baumarten zu verwenden:

30 % Schwarzkiefer

10 % Traubeneiche

10 % Zerreiche

10 % Flaumeiche

10 % Spitzahorn

10 % Hainbuche

10 % Vogelkirsche

5 % Elsbeere

5 % Speierling

4. Auf den Aufforstungsflächen ist ein humoser Oberboden von mindestens 30 cm Mächtigkeit aufzubringen. Die rund 2 m mächtige Aufhöhungsschicht im Bereich der Auspflanzungen von Gehölzstreifen darf eine Bodendichte von 1,3 g/m³ nicht überschreiten. Der Nachweis ist durch Stichproben nach dem Einbau nachzuweisen. Wird der Grenzwert überschritten, ist eine Tiefenlockerung vorzunehmen.
5. Die Ersatzaufforstungen sind wirksam gegen Wild zu schützen und solange nachzubessern, bis die Kulturen im Sinne des § 13 Abs. 8 Forstgesetz 1975 gesichert sind.
6. In den an die entsprechend dem Abbaukonzept jeweils genutzten Rodeflächen angrenzenden Waldflächen ist das Abstellen von Baufahrzeugen, das Lagern von Baumaterial, Betriebsmitteln oder Treibstoff sowie die Zwischenlagerung von Erd- oder Schottermaterial verboten.
7. Die Ersatzaufforstungsflächen sind von der Person, welche die forstliche Bauaufsicht ausübt, jährlich bis zur Sicherung der Kulturen im Sinne des § 13 Abs. 8 Forstgesetz 1975 hinsichtlich Anwuchserfolg und Schäden zu kontrollieren. Die diesbezüglichen Wahrnehmungen sind in einem Protokoll festzuhalten und der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf (Forstabteilung) zu übermitteln. Eventuelle Schäden sind umgehend zu beseitigen.
8. Der Mindestabstand zwischen Böschungsoberkante und nächstgelegtem Waldrand hat 5 m zu betragen. Die entstehenden Böschungen und der Bereich zwischen Böschungsoberkante und Waldrand sind unmittelbar nach erfolgtem Abbau und Anlage der Böschung zu humusieren, begrünen und (wieder-) aufzuforsten.

Gutachten:

Für die Errichtung der Bodenaushubdeponie sind direkt keine Waldflächen betroffen, da diese bereits im Zuge der Bewilligung des Abbaus des Kieses gerodet wurden. Die Auflagen sind einzuhalten und auf der Fläche der ggs. Deponie entsprechend zu realisieren.

Zusätzlich zu den bestehenden Auflagen erscheint es sinnvoll, darauf hin zu weisen, dass eine Verpflichtung für jedermann besteht, zu verhindern, dass sich sämtliche Pflanzenarten, welche auf der aktuell gehaltenen Liste zur EU-Verordnung 1143/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014, verlaublich am 4. November 2014, und aktuell gehalten unter https://www.bmnt.gv.at/umwelt/natur-artenschutz/invasive_arten_euliste.html, der sog. IAS-Liste, angeführt sind, auf österreichischen Grundflächen ansamen, anwachsen und vermehren können. Diese Verpflichtung besteht selbstverständlich auch auf den Flächen des ggs. Projekts.

Auflagen:

Keine

Risikofaktor 26:

Gutachter: F

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Lärm

Fragestellungen:

1. Wird die Jagdökologie durch Lärmemissionen beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Lärmimmissionsbelastungen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die geeignet sind, die Jagdökologie im Untersuchungsgebiet nachhaltig zu beeinträchtigen?
4. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Aus der Sicht des technischen Schallschutzes ergeben sich mit dem gegenständlichen Projekt keine relevanten Änderungen der Bestandslärmsituation.

Das Teilgutachten "Lärmschutz" kommt zum Schluss, dass die im Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden schalltechnischen Auswirkungen als vernachlässigbar einzustufen sind.

Die Schallentwicklung ergibt sich vor allem durch die Verfüllung und Rekultivierung der Gewinnungsstätte und wird am weitaus überwiegenden Rest der Jagdgebietsfläche des betroffenen Genossenschaftsjagdgebietes nicht zu hören sein.

Gutachten:

Die Hörempfindung der unterschiedlichen Tierarten kann nur bedingt mit jener des Menschen verglichen werden. Unterschiede bestehen etwa in der Hörkurve, vor Allem im Bereich und Verlauf der Hörschwelle. Der Hörbereich umfasst z.B. bei Vögeln einen engeren Frequenzbereich, dagegen ist die absolute Empfindlichkeit etwas geringer als bei Säugern. Die Wahrnehmung von Ultraschall bei Vögeln ist nicht nachgewiesen, sie können aber teilweise bis weit in den Infraschallbereich hören. Säugetiere können wiederum teilweise Ultraschall wahrnehmen.

Unterschiede in der Gehörempfindlichkeit, z.B. die genaue Lage der Schmerzschwelle bei verschiedenen Frequenzen sind aber weitgehend ungeklärt. Das Innenohr der Vögel ist etwa weniger empfindlich gegen Schädigung durch überlauten Schall als jenes der Säuger. Ein Muskelreflex, der die Spannung des Trommelfells im Vogelohr reguliert, scheint die Wirkung von starken Schallimpulsen wirksamer zu dämpfen als der entsprechende Mechanismus bei Säugern.

Wie Wildtiere auf Lärm reagieren, hängt von der augenblicklichen Aktivität der Tiere, von der Tages- und Jahreszeit, von der Schwarm- oder Rudelgröße, vom Stand der Brut bzw. dem Führen von Jungtieren, vom Wetter, von der Geländestruktur und vielem mehr ab. Meistens wirken mehrere Reize gleichzeitig und können sich gegenseitig verstärken.

Zur Bewertung der Wirkungen von Dauerlärm auf Tiere werden in der Regel Vögel (als vermutlich am empfindlichsten reagierende Akzeptoren) herangezogen. Derzeit kann als Erheblichkeit- Schwelle für Lärmwirkungen auf Vögel (mit Ausnahme besonders empfindlicher Arten) ein Mittelungspegel von 47 dB(A) angenommen werden. Oberhalb dieses Wertes ist eine Minderung der Lebensraumeignung zu erwarten. Für Rebhühner wurde eine Reduktion der Revierdichte bei mit mehr als 56 dB(A) verlärmten Flächen um mehr als 80% im Vergleich zur Referenzfläche festgestellt.

Über die Auswirkungen von Lärm auf wild lebende Säuger gibt es nur wenige Untersuchungen. Es zeigt sich jedoch, dass vor allem die Art des Lärms bei mittelgroßen und großen Säugetieren großen Einfluss auf die Reaktion der Tiere hat und Gewöhnungseffekte bei regelmäßigem Lärm von gleich bleibender Intensität zu beobachten sind. Die vermutlich am häufigsten von frei lebenden Säugetieren gezeigte Reaktion auf Lärm sind geringfügige oder auch deutliche Veränderungen im Raum – Zeitverhalten. So können als Ausweichreaktion ruhige Teile des Reviers aufgesucht werden.

Beim Reh ist die Kommunikation zwischen Rehgeiß und Kitz in den ersten Lebensmonaten von akustischen Signalen (Warnsignale, Auffinden) abhängig. Beim Wildschwein dienen spezielle Grunzlaute für den Zusammenhalt der Rotte, was vor allem für Jungtiere von Bedeutung ist.

Besonders sensibel ist aus wildökologischer Sicht der Bereich der Räuber-Beute – Zusammenhänge. Durch eine Maskierung der Bewegungsgeräusche der Räuber werden sich annähernde Raubtiere zu spät erkannt. Für Säugetiere kann die Maskierung von Orientierungslauten und der Fernkommunikation (Schrecken beim Rehwild) durch Lärm die größte Beeinträchtigung darstellen.

Zusammenfassend wird jedoch festgestellt, dass bestimmte Hinweise eine Beeinträchtigung von wildlebenden Säugetieren erwarten lassen, dass aber kein gesicherter Nachweis für diese Wirkungen

vorliegt. Störungen durch Lärm sind bei Wildtieren schwer von anderen Reizen (visuelle Reize durch Licht) zu trennen.

Für die im Projektbereich vorkommenden Wildarten bedeutet dies, dass zwar artenspezifisch Unterschiede in der Sensibilität hinsichtlich der Auswirkungen von Schall vorliegen, dass aber die Arten in der Lage sind diese Effekte entweder durch Änderung des Verhalten (Veränderte Zeit – Raumverteilung), durch Gewöhnungseffekte (gleichartige Schallquellen sind durch bestehenden Schotterabbau im Raum gegeben) oder durch kleinräumige Ausweichbewegungen zu kompensieren. Beobachtungen aus der jagdlichen Praxis zeigen, dass Geräusche, die von den Wildtieren einem „ungefährlichen“ Verursacher zugeordnet werden können, als solche identifiziert werden und kein Fluchtverhalten nach sich ziehen. Dazu zählen landwirtschaftliche Maschinen oder regelmäßiger LKW – Verkehr auf einer bestimmten Route.

Wenn auch im unmittelbaren Nahbereich der projektierten Verfüllflächen erhöhte Lärmpegel zu erwarten sind, wird aus jagdfachlicher Sicht davon ausgegangen, dass die vorgesehenen Ausgleichsflächen die Attraktivität für das vorkommende jagdbare Wild (insbesondere Niederwild) so weit erhöhen, dass eine entsprechende Gewöhnung an die höheren Schallpegel erwartet werden kann.

Da das jagdbare Wild und die Jagdwirtschaft auf dem weitaus überwiegenden Teil der Jagdgebietsfläche nicht nachhaltig durch die zu erwartenden Lärmimmissionen beeinträchtigt wird, werden keine zusätzliche Auflagen vorgeschlagen.

Auflagen:

keine

Risikofaktor 27:

Gutachter: J

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Jagdökologie durch
Geländeveränderungen/Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird durch Geländeveränderungen/Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben die Jagdökologie beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Der Untersuchungsraum zeichnet sich durch eine Strukturarmut auf Grund intensiv landwirtschaftlicher Nutzung sowie eine gewisse Vorbelastung durch langjährige Abbautätigkeit aus, welche allerdings im erweiterten Untersuchungsraum zum Teil jagdwirtschaftlich interessante sekundäre Strukturen (temporär wassergefüllte Senken, Wälle mit Ruderalpflanzen, offene Schotterflächen mit oder ohne Initialbeständen von Holzgewächsen) bewirkt hat. Solche Strukturen werden von den vorkommenden jagdbaren Wildarten erfahrungsgemäß gut angenommen.

Gutachten:

Wenngleich die unmittelbar betroffenen Flächen in der unmittelbaren Verfüllungsphase der jagdlichen Nutzung verloren gehen, entstehen weder Flächen auf denen die Jagd ruht oder wesentlich eingeschränkt wird. Bezogen auf die Biotopausstattung des Gebietes an Offenlandflächen mit unterschiedlicher Biotopwertigkeit sind die Flächenverluste vernachlässigbar. Eine Barrierewirkung oder Habitatfragmentierung ist durch das Projekt nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Bejagungsmöglichkeiten der vorkommenden Wildarten ist aufgrund der befristet eingeschränkten Begehrbarkeit bezogen auf die gesamte Jagdfläche mit einer geringfügigen Beeinträchtigung bei klassischen Niederwildjagden zu rechnen.

Langfristig entstehen durch die Neuanlage der Wieder- bzw. Ersatzaufforstungen zusätzliche Gehölzstrukturen, sodass auf längerfristig eine geringe Verbesserung der jagdökologischen Verhältnisse zu erwarten ist.

Auflagen:

keine

Datum: 13.4.2018

Unterschrift:



